

In der Parteigerichtssache

des Herrn S aus B

-Antragsteller-

g e g e n

den CDU-Kreisverband B,

vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn W aus B

-Antragsgegner-

Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer: Herr S aus B

wegen Anfechtung der Kreisvorstandswahlen vom 13. März 1986 - hier: wegen Beteiligung am Verfahren
- hat das Bundesparteigericht der CDU im schriftlichen Verfahren auf seiner Sitzung vom 3. Februar 1987
in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Oberkreisdirektor

Dr. Walter Kiwit

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning

Vorsitzender Richter am Hessischen ... [VGH] i.R.

Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts B vom
30. April 1986 - LPG 6/86 - wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Im CDU-Kreisverband B - Antragsgegner - wurden auf dem Kreisparteitag vom 13. März 1986 Kreisvorstandswahlen durchgeführt, an denen über 500 stimmberechtigte Mitglieder teilnahmen, unter ihnen auch der Beschwerdeführer S. Das Gemeinsame Kreisparteigericht in B erklärte diese Wahlen auf die Wahlanfechtung des Antragstellers S hin durch Beschluß vom 5. April 1986 - KPG I/86 - für unwirksam, und zwar wegen formaler Mängel in der Behandlung der Stimmzettel nach der Wahl und wegen offensichtlicher Unstimmigkeiten in den Protokollangaben über die Stimmzahlen bei den Beisitzerwahlen. Der Beschluß wurde den am Verfahren Beteiligten mit eingeschriebenen Brief vom 9. April 1986 zugestellt; das Parteitagsglied S erhielt anderweit davon Kenntnis.

Gegen diesen Beschluß vom 5. April 1986 haben sowohl das Parteitagsglied S (18./21. April 1986) als auch der Antragsgegner (7. April 1986) sowie die gewählten Vorstandsmitglieder (6. Mai 1986) Beschwerde eingelegt, weil sie die Wahlanfechtung des S für unbegründet hielten.

Der Beschwerdeführer S hat geltend gemacht:

Als stimmberechtigtes Mitglied eines Wahlparteitages sei er notwendigerweise auch Verfahrensbeteiligter in einem nachfolgenden Wahlanfechtungsverfahren und somit beschwerdeberechtigt. Die Vorstandswahlen vom 13. März 1986 seien rechtmäßig durchgeführt worden und hätten daher nicht für unwirksam erklärt werden dürfen. Der Beschluß vom 5. April 1986 sei aufzuheben, und Wiederholungswahlen müßten untersagt werden, weswegen er zugleich den Erlaß einer entsprechenden Einstweiligen Anordnung beantrage.

Das Landesparteigericht der CDU in B hat die Beschwerde des Beschwerdeführers S mit Beschluß vom 30. April 1986 - LPG 6/86 - verworfen. Beschwerde gegen Entscheidungen der Parteigerichte könnten nur die jeweiligen Verfahrensbeteiligten einlegen. Zu diesen gehöre der Beschwerdeführer S jedoch nicht, da er in dem Wahlanfechtungsverfahren S weder Antragsteller noch Antragsgegner noch Beigeladener sei.

Die Beschwerde sei als unstatthaft zu verwerfen; der Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung werde damit gegenstandslos.

Das Landesparteigericht hat alsdann in dem Wahlanfechtungsverfahren S ohne Beteiligung des Beschwerdeführers S mit Beschluß vom 17. Mai 1986 über die Beschwerden des Antragsgegners und der Vorstandsmitglieder entschieden - LPG 3/86 -. Es hat den Beschluß des Kreisparteigerichts vom 5. April 1986 bestätigt und auch diese Beschwerden zurückgewiesen. Die festgestellte Stimmendifferenz bei den Beisitzerwahlen sei zwar unbeachtlich, da sie offenbar auf einem Schreibfehler beruhe und auf das Wahlergebnis keinen Einfluß gehabt haben könne. Die Wahlen vom 13. März 1986 seien aber wegen der Verfahrensverstöße in der Behandlung der Stimmzettel im Ergebnis mit Recht für unwirksam erklärt worden und müßten wiederholt werden. Gegen diesen den am Verfahren Beteiligten zugestellten Beschluß vom 17. Mai 1986 ist ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden; die Kreisvorstandswahlen sind daraufhin wiederholt worden.

Der Beschwerdeführer S hat gegen den Beschluß des Landesparteigerichts in B vom 30. April 1986 - LPG 6/86 -, der ihm mit eingeschriebenem Brief vom gleichen Tag zugestellt worden ist, durch Schriftsatz vom 26. Mai 1986, bei dem Bundesparteigericht eingegangen am 28. Mai 1986, Rechtsbeschwerde eingelegt. Zur Begründung verweist er auf sein bisheriges Vorbringen und rügt insbesondere, daß das Landesparteigericht ihm die Rechtsstellung eines Verfahrensbeteiligten in der Wahlanfechtungssache abgesprochen habe. Er habe an den Kreisvorstandswahlen auf dem Kreisparteitag vom 13. März 1986 als Wahlbeteiligter mitgewirkt und hätte daher auch an einem Wahlanfechtungsverfahren beteiligt werden müssen. Antragsgegner bei der Wahlanfechtung sei nämlich nicht der Kreisvorstand, sondern richtigerweise der Kreisparteitag als höchstes Parteiorgan, da nur dieser über den Vollzug einer Entscheidung des Kreisparteigerichts befinden könne. Daraus folge, daß seine Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts vom 5. April 1986 statthaft sei und sachlich hätte beschieden werden müssen. Die Rechtsauslegung des Landesparteigerichts zu der Verfahrensbeteiligung sei nicht haltbar; der Beschluß vom 30. April 1986 - LPG 6/86 - müsse aufgehoben werden.

Antragsteller und Antragsgegner haben sich zur Rechtsbeschwerde inhaltlich nicht geäußert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Das Landesparteigericht hat mit Recht entschieden, daß der Beschwerdeführer in dem parteigerichtlichen Wahlprüfungsverfahren S nicht die Rechtsstellung eines Verfahrensbeteiligten gehabt hat und seine Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts vom 5. April 1986 deswegen nicht statthaft gewesen ist.

Verfahrensbeteiligte an einem parteigerichtlichen Verfahren sind nach den Verfahrensvorschriften der Parteigerichtsordnung - PGO - der Antragsteller und der Antragsgegner sowie im Falle der Beiladung Dritter die Beigeladenen, die dem Verfahren beigetreten sind (§§ 16 und 17 PGO). Zu diesem Personenkreis gehört der Beschwerdeführer in dem Wahlprüfungsverfahren S nicht.

Der Beschwerdeführer ist entgegen seiner Meinung in jenem Verfahren keineswegs bereits als Mitglied des Kreisparteitags zugleich auch Antragsgegner gewesen. Antragsgegner bei der Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes (§ 11 Ziff. 8 PGO) ist nicht der Kreisparteitag, sondern der Kreisverband als die für diesen Bereich zuständige Organisationsstufe der Partei; Kreisparteitag sowie Kreisvorstand sind notwendige, jedoch organisationsrechtlich unselbständige Organe dieses organisatorisch selbständigen Gebietsverbandes (§§ 15 und 18 CDU-Statut).

Ein Beteiligungsrecht des Beschwerdeführers an dem Wahlprüfungsverfahren S folgt entgegen seiner Auffassung auch nicht aus seiner Mitwirkung an den angefochtenen Kreisvorstandswahlen. Richtig ist zwar, daß die Teilnahme an Parteiwahlen zu den elementaren Rechten jedes Parteimitglieds gehört (vergl. § 6 Abs. 1 CDU-Statut). Dieses Recht beschränkt sich jedoch auf die Mitwirkung an der Wahl und ist mit dem Ablauf der Wahlanfechtungsfrist von einer Woche (§ 20 Abs. 2 PGO) erschöpft. Der Beschwerdeführer hat die Kreisvorstandswahlen vom 13. März 1986 nicht angefochten, aus seiner Sicht folgerichtig; denn er hat die Durchführung der Wahlen für ordnungsmäßig und deren Ergebnis für richtig gehalten. Für den Beschwerdeführer sind die Kreisvorstandswahlen vom 13. März 1986 damit abgeschlossen gewesen. Jedenfalls hat er kein Recht gehabt, in ein anderes Wahlprüfungsverfahren einzugreifen und dort eine Entscheidung des Kreisparteigerichts anzufechten. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens in der Partei und wegen der Wirkungen nach außen ist bei Wahlen die Möglichkeit, das Parteigericht anzurufen, auf die fristgebundene Wahlanfechtung beschränkt. Jede andere (gleichzeitige oder spätere) parteigerichtliche Wahlüberprüfung ist damit ausgeschlossen. Ein Populäranspruchsrecht kennt weder die Parteigerichtsordnung noch die gemäß § 44 PGO ergänzend und entsprechend anzuwendende Verwaltungsgerichtsordnung (vergl. auch CDU-BPG 3/76, Beschluß vom 11.5.1978).

Bei einem gerichtlichen Wahlprüfungsverfahren handelt es sich um ein objektiviertes Verfahren, in welchem über die Gültigkeit der Wahlen allgemein verbindlich entschieden wird. Für Parteiwahlen gilt insoweit nichts anderes als für allgemeine öffentliche Wahlen. Hat zum Beispiel ein Verwaltungsgericht eine in seinen Zuständigkeitsbereich fallende öffentliche Wahl für ungültig erklärt, dann gilt das selbstverständlich nicht nur für die am Verfahren Beteiligten, sondern die Entscheidung ist allgemein verbindlich, sofern sie rechtskräftig wird. Berufung gegen ein solches Urteil des Verwaltungsgerichts können auch nach der Verwaltungsgerichtsordnung nur Verfahrensbeteiligte einlegen.

Der Beschwerdeführer kann ein Recht auf Beteiligung an dem Wahlprüfungsverfahren S auch nicht mit Erfolg aus den Vorschriften der Parteigerichtsordnung über die Beiladung Dritter herleiten. Gemäß § 17 Abs. 1 PGO können die Parteigerichte von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Die Beiladung Dritter ist nach § 17 Abs. 1 PGO in das Ermessen des Gerichts gestellt, während die übergeordneten Parteivorstände gemäß § 17 Abs. 2 PGO auf ihr Verlangen beizuladen sind. Die Wirksamkeit einer Beiladung setzt einen Beiladungsbeschluß voraus (§ 17 Abs. 3 PGO) sowie die schriftliche Erklärung des Dritten über seinen Beitritt (§ 17 Abs. 1 PGO). In dem Wahlprüfungsverfahren des S ist unstreitig ein Beiladungsbeschluß zugunsten des Beschwerdeführers weder durch das Kreisparteigericht noch durch das Landesparteigericht ergangen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Frage, wie den von der Wahlanfechtung betroffenen Gewählten in einem Wahlprüfungsverfahren rechtliches Gehör zu gewähren ist, stellt sich im Rahmen des anhängigen Rechtsbeschwerdeverfahrens nicht; der Beschwerdeführer gehört nicht zu den am 13. März 1986 gewählten Vorstandsmitgliedern, deren Wahl durch den Antragsteller S angefochten worden ist. Daß er in seiner Eigenschaft als einer von zahlreichen Stimmberechtigten nicht zu dem Wahlprüfungsverfahren beigeladen worden ist, kann nicht als ermessensfehlerhaft angesehen werden.

Der Beschwerdeführer hat demnach die in dem Wahlprüfungsverfahren des S ohne seine Beteiligung ergangene Entscheidung des Kreisparteigerichts nicht aus eigenem Recht anfechten können; seine gleichwohl eingelegte Beschwerde ist unstatthaft und daher ebenso wie der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung unzulässig gewesen. Das Landesparteigericht hat diese Beschwerde mit Recht verworfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs. 1 und 2 PGO.